

Chur im 10. und 11. Jahrhundert

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte**

Band (Jahr): **6 (1995)**

PDF erstellt am: **18.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

3. Chur im 10. und 11. Jahrhundert

3.1. Die ottonischen Privilegien

Am 10. August 955, am Fest des Heiligen Laurenz, errang König Otto I. auf dem Lechfeld bei Augsburg mit einem starken Reiteraufgebot einen entscheidenden Sieg über die bereits früher häufig nach Westen eingebrochenen Ungarn. Einiges spricht dafür, dass die ehemalige St. Laurenz- oder Lorenzkirche auf dem Hof in Chur von König Otto selbst oder von seinem bischöflichen Freund Hartbert aus Dank für diesen Triumph errichtet wurde.¹ Die Ungarn waren nicht die einzigen Völker, die in den beiden unsicheren Jahrhunderten vor der Jahrtausendwende das Abendland bedrohten. Von Norden suchten die Wikinger oder Normannen dauernd Siedlungen und Dörfer am Meer und an den Flüssen heim und zerstörten unzureichend befestigte Städte. Um das Jahr 885 belagerten sie sogar Paris, und ihr Abzug konnte nur durch viel Geld erkaufte werden.

Von Süden drangen immer wieder muselmanische Krieger in verheerenden Zügen über die Alpen vor. In bitteren Worten beklagte sich 940 der Churer Bischof Waldo, dass sein Bistum durch die «fortwährenden Raubzüge der Sarazenen» übel zugerichtet und verödet sei. Hauptsächlich von ihren südfranzösischen Stützpunkten aus gelangten die kriegerischen Muslime bis weit in die rätschen Alpentäler, plünderten dabei auch das Kloster Disentis, liessen es in Flammen aufgehen und äscherten um 940 sogar die Stadt Chur ein.² Die Mönche des Klosters Disentis hatten ihre Kunstschatze und Sakralgegenstände vorsorglich in das gut befestigte Zürich in Sicherheit gebracht.³ Dass sie die Limmatstadt wählten und nicht Chur, könnte dahin gedeutet werden, dass man sich auf einen gewaltigen Angriff vorbereitete und die Bischofsstadt als zu wenig sicher betrachtete. Das Geschehen sollte den Klosterleuten recht geben. Wir wissen zwar nicht, ob Chur vollständig zerstört wurde oder ob zumindest die ummauerte Civitas verschont blieb. Als König Otto 951/52 über einen der Bündner Pässe, sehr wahrscheinlich den Septimer, von Italien nach Deutschland

¹ Die Kirche ist erstmals am 16. Januar 958 belegt. BUB I, Nr. 115. Sie befand sich an der Stelle des heutigen Hofbrunnens. Vgl. auch ISO MÜLLER, Zur churrätischen Kirchengeschichte im Frühmittelalter, JHGG 99, 1969, S. 5-6.

² «Curia concremata est a Sarracenis anno domini LXXXX», in: E. MEYER-MARTHALER, Der Liber de feodis, S. 50. Die Zeitangabe ist wohl nicht als L=50 und 40 zu verstehen, sondern nach E. Meyer-Marthaler als 40, nämlich 940.

³ I. MÜLLER, Disentiser Klostergeschichte, S. 61-63.

zurückkehrte, konnte er sich selbst von den Schäden vergewissern, die noch keineswegs behoben waren.⁴

Bereits zu Beginn des Jahrhunderts hatten Kriege und gewalttätige Auseinandersetzungen das Churer Bistum schwer heimgesucht, was König Konrad I. bewog, dem Bischof weitgehende richterliche Vollmachten zu erteilen. Die kriegerischen Ereignisse, für welche die Ungarn oder die Sarazenen verantwortlich waren, hatten enorme Schäden angerichtet und zu grossen Verlusten unter den bischöflichen Leuten geführt.⁵

Die finanzielle und materielle Entschädigung für die gewaltigen Schäden, die dem Bistum in der 1. Hälfte des 10. Jahrhunderts zugefügt wurden, waren die wesentlichen Motive für die reichen Schenkungen und umfangreichen Privilegien durch die deutschen Könige an die Churer Bischöfe. Weitere Hintergründe sind in der ottonischen Reichs- und Kirchenpolitik zu sehen, in der erneut gestiegenen Bedeutung der rätischen Alpenübergänge und in den besonderen persönlichen Beziehungen zwischen Otto dem Grossen und Bischof Hartbert.

Die grosszügigen Verleihungen setzen 951 mit der Übertragung der Steuereinkünfte und der damit verbundenen Gerichtsrechte in der Grafschaft Chur an den Bischof ein («*omnem fiscum de ipso Curiense comitatu [...] cum districtione iusta ad eundem fiscum inquirendum*»)⁶. Ein weiteres Regal gelangte im Jahre 952 an den Bischof. König Otto I. übertrug die Zollabgaben von den «reisenden und in der Stadt zusammenströmenden Kaufleuten», wie es in der Urkunde heisst, sowie die Gebühren von allen in der Stadt selbst getätigten Marktgeschäften an Hartbert.⁷ Zoll und Markt, die gewiss bereits vorher vom Bischof beansprucht wurden, gingen durch dieses Diplom formell an ihn über. Es handelte sich einerseits um den Transitzoll am Obertor vor der Brücke über die Plessur und andererseits um Abgaben vom städtischen Markt. Dieser befand sich in der Handwerkersiedlung am Fusse des bischöflichen Hofes bei St. Martin.⁸ Der Fernhandel durch Chur muss damals beträchtliche Ausmasse erreicht haben, wie könnte sonst der Urkundenaussteller von den «zusammenströmenden Kaufleuten» sprechen! Auch förderte er den lokalen Markt in der Stadt, der von den städtischen und bischöflichen Handwerkern mit ihren Erzeugnissen des täglichen Bedarfs versorgt

⁴ BUB I, Nr. 113, 955 Dezember 28.

⁵ BUB I, Nr. 91, 912 September 25.

⁶ BUB I, Nr. 108, 951 Oktober 15.

⁷ BUB I, Nr. 109, 952 März 12.

⁸ Die Urkunde spricht von «*in loco Curia*». Vgl. die Ausführungen in Kap. 4.5.4. Handwerk und Gewerbe sowie Kap. 4.5.5. Markt und Handel.

wurde. Und der Bischof profitierte finanziell vom Handel und Markt in seiner Stadt durch Marktgebühren, Schutz- und Prozessgelder.

Die Bedeutung des Warenverkehrs wird auch in der bekannten Urkunde vom 16. Januar 958 unterstrichen, in der König Otto I. dem Bischof die «Hälfte der Civitas» ins Eigentum übertrug.⁹ Nun kam zum Zollregal noch das Münzrecht hinzu, das zum wirtschaftlichen Aufschwung beitrug und die für die Stadtentwicklung unerlässliche Geldwirtschaft begünstigte.

Das Dokument von 958 hat die Forscher noch in einem anderen Masse sehr beschäftigt. Darin heisst es nämlich, der König schenke dem Bischof die «dimidiam partem ipsius civitatis», d.h. «die Hälfte derselben Civitas» oder «Stadt». Was ist damit gemeint? Nur der damalige Kern der Stadt, der befestigte Hofbezirk, oder auch die davorliegende Vorstadt, der spätere Burgus? Es fällt auf, dass das Schriftstück ganz klar zwischen der Civitas mit ihren ummauerten Gebäuden und mit der besonders hervorgehobenen St. Laurenzkapelle auf dem Hof sowie der übrigen Siedlung («locus») unterscheidet. Hier liegt nicht nur St. Martin oder das etwas entferntere St. Hilarien, auch der Zoll wird hier lokalisiert. Es stellt sich somit einmal die Frage, woher denn eigentlich diese Rechte herrührten, über die der König so grosszügig verfügte.

Blenden wir an den Beginn des 9. Jahrhunderts zurück! Bei der Einführung der karolingischen Grafschaftsverfassung musste durch Teilung und Säkularisierung der bischöflichen Rechte und Besitzungen die materielle Grundlage für das neugeschaffene Grafenamt gelegt werden.¹⁰ Die «Divisio» eines so vielgestaltigen Güterkomplexes war nicht einfach durchzuführen. Wie sollte zum Beispiel die Civitas geteilt werden? Erwin Poeschel verweist in seinem Beitrag über Chur auf die Tatsache, dass wir diese Ausscheidung nicht als eine faktische Teilung des bischöflichen Hofes vorzustellen haben, sondern der königliche Besitz konnte sich auch als «ein Miteigentum nach Bruchteilen ohne äusserliche Abteilung» äussern, wie er, der gelehrte Jurist, sich ausdrückte.¹¹ Der König konnte also einen Mitbesitz geltend machen, ohne selbst oder durch Stellvertreter direkt etwas zu besitzen und die «gewere» innezuhaben. Doch belegt die Schenkung der St. Laurentiuskapelle, dass der König bis im engsten Bezirk des Bischofs Eigentum geltend machen konnte. Er wurde in dieser Zeit sehr wahrscheinlich auch Kirchenherr von St. Martin mit seinem ansehnlichen, ausdrücklich erwähnten Weinberg, von St. Hilarien sowie von

⁹ BUB I, Nr. 115, 958 Januar 16.

¹⁰ Vgl. oben Kap. 2: Chur in karolingischer Zeit.

¹¹ E. POESCHEL Chur vom Altertum bis ins späte Mittelalter, S. 15-16.

St. Carpophorus in Trimmis. Die Teilung zu Beginn des 9. Jahrhunderts wurde folglich nicht territorial vorgenommen, indem die Civitas und die städtische Siedlung einfach querdurch geteilt worden wären, wie das z.B. Christoph Simonett etwas befremdlich und ohne quellenmässige Belege behauptet¹², sondern der Komplex von Rechten und Besitzungen wurde den Gegebenheiten entsprechend aufgeteilt. Der Ausdruck «dimidiam partem ipsius civitatis» bezieht sich somit auf die ummauerte Hofanlage des Stadtherrn, die nun vollständig in sein Eigentum übergang. Die übrigen Besitzungen, vor allem die Rechte an Kirchen und Kapellen, wurden nun ebenfalls dem Bischof überantwortet. Die umfangreichen Schenkungen Ottos des Grossen gaben dem Bischof das zurück, was er durch die karolingische Teilung für die Ausstattung des Grafenamtes hatte abtreten müssen.

Bereits zwei Jahre später, im Jahre 960, wurde die Herrschaft des Bischofs durch eine weitere Schenkung ausgedehnt und gestärkt.¹³ Hartbert erhielt durch Tausch den Königshof «in vico Curia», der mit aller Wahrscheinlichkeit im Welschdörfli lag, das Tal Bergell mit den zur Grafschaft gehörenden Rechten und den dortigen Zoll. Das Dokument hielt auch fest, dass dem Bischof «in eodem loco Curia datum, census quoque omnem ab ipsa centena et scultatia Curiensi» zustehe. Er besass also das Recht, in der Zehnt und in der «scultatia» (eigentlich Schultheissenamt) Steuern zu erheben. Welchen geographischen Umfang umschloss diese Zehnt und die «scultatia» von Chur? Sie deckte sich offensichtlich nicht mit der Grafschaft Oberrätien. Bereits Friedrich Pieth vertrat die Ansicht, die Zehnt Chur könnte sich mit dem alten «ministerium Curisinum» des karolingischen Reichsurbars gedeckt haben, das bekanntlich nicht überliefert ist, dessen Umfang wir aber aus den anderen Ämtern indirekt erschliessen können.¹⁴ Auffallend ist, dass diese Grenzen sich fast mit jenen der Gemeindeallmend in der Stadtordnung von 1376/81 decken. Sie werden wie folgt umschrieben: Von der Landquart aufwärts bis nach «Auas sparsas» bei Trin, gegen das Domleschg hin bis nach Punt Arsitscha (bei Rothenbrunnen), gegen Osten bis an den Strela-Pass und im Süden bis zur Grenze zwischen Churwalden und Malix.¹⁵ Die weitgezogenen Allmendgrenzen aus dem 14. Jahrhundert reflektieren möglicherweise, auch wenn

¹² C. SIMONETT, Geschichte der Stadt Chur, 1. Teil, S. 113.

¹³ BUB I, Nr. 119, 960 (nach Februar 25).

¹⁴ F. PIETH, Bündnergeschichte, S. 37; vgl. auch O.P. CLAVADETSCHER, Hostisana und pretium comitis. Ein Beitrag zur Reichsgutsforschung, SZG 14, 1964, S. 220-221, und E. MEYER-MARTHALER, Rätien im frühen Mittelalter, S. 35ff.

¹⁵ Vgl. Quellenanhang S. 225 Nr. 19. CD III, Nr. 138, S. 213.

auf den ersten Blick nicht sogleich ersichtlich, einen karolingischen Zustand und sind somit eher als Anspruch der jungen, selbstbewussten Stadtgemeinde anzusehen, denn als Realität.

Am 3. Januar 976 erneuerte Kaiser Otto II. die Privilegien der Churer Bischöfe. Zu diesem Zeitpunkt war der Geltungsbereich der gleiche geblieben.¹⁶ Bereits im Privileg von 988 umfasste er jedoch den ganzen «comitatus Curiensis» («die Grafschaft Chur»), die identisch war mit der Grafschaft Oberrätien.¹⁷ Bischof Hiltibold, dem Nachfolger Hartberts, war es also geglückt, die Herrschaftsrechte, vor allem jene der Grafschaft, für ganz Oberrätien zu erwerben. Diese umfasste ungefähr das Gebiet des heutigen Kantons Graubünden von der Landquart aufwärts, ohne das Unterengadin und das Puschlav und sehr wahrscheinlich auch ohne das Prättigau¹⁸, mit Ausschluss der Immunitätsgebiete der Klöster Pfäfers und Disentis. Die Herrschaftsrechte in der Grafschaft umschlossen vor allem die Befehlsgewalt, die Gerichtsbarkeit und die militärische Verfügbarkeit über die Freien in diesem Gebiet. Der Bischof garantierte ihnen auch Schutz und Schirm.¹⁹ Die ottonischen Privilegien und die Bestätigungen bis hin zum Salierkönig Heinrich IV.²⁰ boten den Bischöfen die Möglichkeit, diese Rechte auszuüben und eine Herrschaft auszubilden. Doch sie bedeuteten noch nicht die Herrschaftsausübung an sich. Diese hing wesentlich von der politischen Macht und ihrem Durchsetzungsvermögen ab. Besonders ausgeprägt war diese Herrschaft naturgemäss und auch aufgrund der urkundlichen Bestimmungen in der Stadt Chur und in der näheren Umgebung.

Welche Herrschaftsrechte konnte der Bischof in seiner Stadt geltend machen? Ausser dem Zoll-, Markt- und Münzrecht stand ihm die Befugnis zu, Steuern und Abgaben zu erheben. Die bischöfliche Herrschaft äusserte sich zudem recht konkret durch die militärische Sicherung der Civitas, die in Kriegszeiten Zufluchtsort für die Bevölkerung in der noch ungenügend geschützten Siedlung bildete. In die Befehlsgewalt des Stadtherrn fiel der ganze Wachtdienst, der durch eine ständige Burghut («assiduis vigiliis») und eine möglicherweise von den Stadtbewohnern selbst gestellten, zeit-

¹⁶ BUB I, Nr. 142.

¹⁷ BUB I, Nr. 148, 988 Oktober 20.

¹⁸ E. MEYER-MARTHALER, Rätien im frühen Mittelalter, S. 94-95, v.a. Anmerkung 235. Vgl. auch O.P. CLAVADETSCHER, Herrschaftsbildung, S. 148-149.

¹⁹ Vgl. P. LIVER, Die churische Vogtei, S. 468.

²⁰ BUB I, Nr. 156, 1006 Mai 28. BUB I, Nr. 177, 1036 Januar 26. BUB I, Nr. 181, 1040 Januar 23. BUB I, Nr. 197, 1061 November 5.

weisen Scharwache aufrechterhalten wurde.²¹ Der Bischof garantierte den Stadtfrieden, der auch unerlässlich für die Sicherheit der Kaufleute und Marktbesucher war. Das Befestigungsrecht gab dem Stadtherrn darüber hinaus die Kompetenz, die Bewohner für Erneuerungs- und Erweiterungsarbeiten an der Stadtbefestigung aufzubieten und ihnen auf diese Weise seine Macht und seine Unentbehrlichkeit zu demonstrieren. Die Wichtigkeit einer sicheren, ummauerten Stadt war den Menschen des 10. Jahrhunderts nur allzu bewusst, hatten sie oder ihre Vorfahren doch die Sarazenenstürme selbst erlebt und erfahren. Es ist anzunehmen, dass in der Folge die Befestigung an der Civitas verstärkt und die ausserhalb der Mauern liegenden Stadtteile durch Palisaden und Wälle geschützt wurden. Die Ummauerung des Burgus sowie von Salas und Clawuz, und damit der Einbezug in eine grössere Ringmauer, wurde aber nicht vor dem 13. Jahrhundert ausgeführt.²²

Das Diplom König Ottos III. vom 20. Oktober 988, das auf eindrucksvolle Art alle vorhergehenden Verleihungen zusammenfasste und bestätigte, hielt zusätzlich fest, dass «kein Herzog, kein Graf, kein öffentlicher Richter, kein königlicher Beamter noch sonst jemand mit richterlicher Gewalt» in irgendeiner Weise in das Herrschaftsgebiet des Bischofs eingreifen dürfe. Bereits Ludwig der Fromme hatte im Jahre 831 der bischöflichen Kirche zu Chur ein Immunitätsprivileg ausgestellt, das sie von der öffentlichen Gerichtsbarkeit und belastenden Reichsdiensten befreite.²³ Im Grunde ging es nicht um eine Übertragung von Rechten, sondern um eine Bestätigung, dass der Bischof oder sein richterlicher Stellvertreter rechtmässig die Jurisdiktion ausübten und ihre Herrschaft wahrnahmen. Das Immunitätsprivileg von 988 ging weiter, indem es dem gegenwärtigen und zukünftigen Bischof erlaubte, «so wie es Brauch ist in anderen Bistümern unseres Reiches», einen Gerichtsvogt zu wählen.²⁴ Das Dokument beweist, dass die Bischöfe in ottonischer Zeit die gesamte Rechtsprechung, sowohl die niedere wie die hohe Gerichtsbarkeit, erlangten und sie durch einen selbst ernannten Vogt ausüben liessen. Die ältere Geschichtsschreibung, allen voran Peter Conradin Planta, vertrat die Ansicht, König und Reich hätten sich die «advocatia civitatis Curiensis» und die mit ihr verbundene Strafgerichtsbarkeit vorbehalten und durch Grafen ausüben lassen.²⁵ Die Belege für diese These sind jedoch äusserst dürftig.

²¹ BUB I, Nr. 115, 958 Januar 16.

²² Vgl. dazu Kap. 4.4. Die Stadtummauerung.

²³ BUB I, Nr. 54, 831 Juni 9.

²⁴ BUB I, Nr. 148, 988 Oktober 20.

²⁵ P.C. PLANTA, Verfassungsgeschichte der Stadt Chur, S. 24.

Denn dieser Vorbehalt lässt sich weder nachweisen, noch gelingt es, für das 10. und 11. Jahrhundert Grafen in der Funktion des Immunitätsvogtes einwandfrei nachzuweisen. Erst im 12. Jahrhundert, in staufischer Zeit, unter veränderten Bedingungen und bei einer gewandelten Reichspolitik, werden Grafen als churische Vögte genannt. Auffallenderweise werden Graf und Grafschaft nach den ottonischen Privilegierungen im 10. Jahrhundert jedoch kaum mehr erwähnt. Und wenn sie genannt sind, dann ausschliesslich für die geographische Lokalisierung von Schenkungen oder Übertragungen.²⁶ Nie aber werden die Grafen im Zusammenhang mit irgendwelchen richterlichen Kompetenzen aufgeführt. Nicht genug damit: durch die Schenkung der königlichen Grundherrschaft im Welschdörfli im Jahre 960 und ihrer umfangreichen Besitzungen und abhängigen Meierhöfe im näheren und weiteren Umkreis entzog man dem Grafen nicht allein seine Absteige, sondern beraubte ihn auch seiner wirtschaftlichen Grundlagen. Selbst die Lehen des gräflichen Vasallen Bernhard, die sich vor allem in der Surselva befunden zu haben scheinen, gingen an den Bischof.²⁷ Die Ausschaltung und Entmachtung des Grafen und seiner Gefolgsleute könnte nicht vollständiger sein. Alles deutet darauf hin, dass nach den Privilegierungen der Ottonen von einer gräflichen Gerichtsbarkeit nicht mehr gesprochen werden kann. Die grosszügigen Schenkungen hatten die Grafschaftsverfassung ausgehöhlt und entscheidend geschwächt, sie war hinfällig geworden.²⁸

3.2. Hintergründe der ottonischen Privilegierungen

Die ottonischen Privilegien haben die Schwächung des Bistums durch die «Divisio» und die Einsetzung eines Grafen zu Beginn des 9. Jahrhunderts ausgeglichen, sogar mehr als wettgemacht. Ein Blick auf die Liste der Gunstbezeugungen Ottos des Grossen an Bischof Hartbert macht bewusst, wie gross sein politisches Interesse an dieser Landschaft war. H. Keller stellt in einer Studie über die Ottonenzeit gar fest: «Keinem anderen Kirchenfürsten dieser Zeit sind die königlichen Rechte in seiner Stadt in

²⁶ BUB I, Nr. 191, 1050 Juli 12.

²⁷ BUB I, Nr. 142, 976 Januar 3.

²⁸ Zur Entwicklung der churischen Vogtei im 12. und 13. Jahrhundert siehe: Kap. 4.6.3. Die bischöfliche Vogtei bis zum Übergang an das Reich unter Rudolf von Habsburg.

gleichem Umfang übertragen worden.»²⁹ Was waren die Motive und Hintergründe dieser umfassenden Privilegierungen?

Das Bemühen, die durch Sarazenen und höchstwahrscheinlich auch durch ungarische Reitertrupps verursachten immensen Schäden auszugleichen, bildete die eine wichtige Entscheidung. Die veränderten Herrschaftsverhältnisse im Reich und die gewandelte Reichs- und Kirchenpolitik sind ein weiterer Schlüssel zum Verständnis des Geschehens. Wie entscheidend personale Momente sein konnten, beweist das besondere Verhältnis zwischen Hartbert und Otto dem Grossen. Seine erfolgreiche Laufbahn begann Hartbert als Vorsteher der Zürcher Chorherren (bis 930), worauf ihn Herzog Hermann I. von Schwaben zu seinem «presbyter» und Kaplan berief, was in Anlehnung an das Kapellanat der Könige geschah.³⁰ Die Gunsterweise des Ottonenkönigs setzten im Jahre 948 ein, als Hartbert mit den Einkünften der Kirche von Nenzing im Walgau und mit Gütern zu Rankweil beschenkt wurde.³¹ Nach dem Tode Bischof Waldos von Chur (gest. 17. 5. 949) wurde Hartbert zu seinem Nachfolger erhoben, was die enge Verzahnung zwischen königlicher und herzoglicher Kirchenpolitik mit der Reichspolitik dokumentiert. Die herausragende Persönlichkeit auf dem Bischofstuhl wurde zu einem engen Berater und Vertrauten Ottos des Grossen. Er befand sich im Gefolge des Herrschers bei dessen 1. Italienzug, der zur Unterwerfung des Langobardenreiches Ende September 951 führte. Zusammen mit Erzbischof Friedrich von Mainz wurde Bischof Hartbert daraufhin gar nach Rom entsandt, um über die Erhebung Ottos zum römisch-christlichen Kaiser zu verhandeln.³² In den folgenden Jahren nahm Hartbert immer wieder an Reichstagen und Kirchenversammlungen teil. Er ist auch in jener historischen Stunde dabei, als Otto am 2. Februar 962 in Rom zum Kaiser gekrönt wird. Am 13. Februar des gleichen Jahres setzt er als zweiter von 26 Zeugen seine Unterschrift unter die Bestätigung der Pippinischen Schenkung.³³

²⁹ H. KELLER, Das Kloster Einsiedeln im ottonischen Schwaben, Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 13, Freiburg i.Br. 1964, S. 99.

³⁰ H. MAURER, Herzog von Schwaben, S. 67; vgl. auch H. KELLER, Kloster Einsiedeln, S. 19ff. und 98ff.

³¹ BUB I, Nr. 104, 948 April 7.

³² H. BÜTTNER, Der Weg Ottos des Grossen zum Kaisertum, S. 62, in: H. BEUMANN und H. BÜTTNER, Das Kaisertum Ottos d. Gr. Ein Rückblick nach tausend Jahren, in: Vorträge und Forschungen, Sonderbd. 1, hg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, 2. Auflage Sigmaringen 1975, S. 55-80.

³³ BUB I, Nr. 124, 962 Februar 13.

Aus diesen Ausführungen wird ersichtlich, dass zu dieser Zeit auf dem Churer Bischofsthron eine kraftvolle, über vielfältige Beziehungen verfügende Persönlichkeit sass, die zur führenden Elite im Reich gehörte. Hartbert war «einer der mächtigsten Männer Schwabens».³⁴ Ihm verdankte die Kirche zu Chur die wichtigsten Reichsprivilegien, die zur Ausbildung der bischöflichen Herrschaft in der Stadt und auf dem Land die Grundlage abgaben. Seine aufwendigen Reichsdienste und seine Heeresfolge bildeten die Gegenleistungen dafür. Durch die Schenkung der königlichen Grundherrschaft im Welschdörfli wurde Hartbert auch verpflichtet, den König und sein zahlreiches Gefolge bei seinem Aufenthalt und auf seinen Durchreisen zu beherbergen. Wohl dreimal benutzte Otto die Bündner Pässe: 951/52 bei seiner Rückkehr vom Langobardenfeldzug, 965 als er nach seiner Kaiserkrönung und nach vierjährigem Aufenthalt in Italien über den Lukmanier nach Deutschland gelangte. Bereits ein Jahr später unternahm Otto seinen 3. Italienzug, wobei er möglicherweise seine Truppen über den Splügen führte.³⁵ Die Vorliebe des Ottonenherrschers kann nicht verwundern, angesichts seiner Beziehungen zu Bischof Hartbert und seiner intensiven Bemühungen, sich Churräten wie Schwaben durch ergebene Männer zu sichern. Auch Hartberts Nachfolger sind immer wieder im Gefolge der deutschen Könige und Kaiser anzutreffen.³⁶ Bischof Hiltibold führt 980/981 gar 40 Bewaffnete König Otto II. auf dessen 2. Romzug zu.³⁷

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Durch die Privilegien der Ottonen erlangten die Bischöfe von Chur die Immunität, was ihnen den Aufbau einer Stadtherrschaft und einer Verwaltung erlaubte. Der Bischof wurde Gerichtsherr in seiner Stadt, wobei er sich durch einen Vogt vertreten liess. Das Befestigungs- und Bewachungsrecht machte ihn zum Schutzherrn, der den inneren Stadtfrieden wie auch die Abwehr äusserer Feinde zu garantieren hatte. Die Ottonen schenkten dem Marktregal eine besondere Aufmerksamkeit, indem sie die Entstehung neuer Märkte förderten und bestehende durch Privilegien bestätigten.³⁸ Durch sie erwarben die Churer Bischöfe die Aufsicht über Markt, Münze und Zoll. Als gewachsene Stadt auf römischem Grund gehörte Chur mit Strassburg, Basel, Konstanz und Augsburg zu den fünf alten Bischofsstädten im südwest-

³⁴ H. KELLER, Einsiedeln im ottonischen Schwaben, S. 101.

³⁵ I. MÜLLER, Lukmanier, BM 1934, S. 65.

³⁶ BUB I, Nr. 146, 980 Dezember 5. BUB I, Nr. 157, 1006 Juli 14. BUB, Nr. 158, 1007 April 2. BUB I, Nr. 159, 1007 Mai 25 /1007 November 1.

³⁷ BUB I, Nr. 147, 980/981.

³⁸ J. SYDOW, Städte im deutschen Südwesten, S. 42-43.

deutschen Raum.³⁹ Ihre Entwicklung wurde im 10. Jahrhundert durch die Reichs- und Kirchenpolitik der Ottonen massgeblich bestimmt, welche die Bischöfe zu ihren wichtigsten Stützen und Trägern im Reich aufbauten und sie zu den alleinigen Herren ihrer Städte machten.

³⁹ O. FEGER, Das Städtewesen Südwestdeutschlands vorwiegend im 12. und 13. Jahrhundert, S. 42, in: WILHELM RAUSCH (Hg.), Die Städte Mitteleuropas im 12. und 13. Jahrhundert, Linz 1963, S. 41-54.